

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Photonics (konsekutiv) mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Science)

vom 14. August 2015

Auf Grund von § 63 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 sowie von §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 24. Juni 2015 folgende Änderungssatzung beschlossen. Mit Verfügung vom 14. August 2015 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Artikel 1

Änderungen

§ 8 Abs. 1

§ 8 Auswahlkriterien

Am Ende des Abs. 1 wird der Text „Die Bewerber mit einem Hochschulabschluss mit mindestens 180 ECTS Leistungspunkten aber weniger als 210 ECTS Leistungspunkten werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie die Differenz bis zu den erforderlichen 210 ECTS-Leistungspunkten während des Masterstudiums erwerben. In welcher Form die zusätzliche Leistung zu erbringen ist entscheidet die Auswahlkommission. Das Studium verlängert sich in diesem Fall in der Regel um ein Semester.“ angefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aalen, den 14. August 2015

Gez
Prof. Dr. Gerhard Schneider
Rektor